

Vereinsordnung

1. Jede Person, die dem Verein beitreten möchte, muss dies schriftlich beantragen. Gemäß § 4 unserer Satzung entscheidet der Vereinsausschuss letztendlich über die Aufnahme. Jedes Mitglied wird beim Antrag zur Aufnahme im Verein als aktives Mitglied geführt und hat somit die Möglichkeit, die Stände - ohne zusätzliche Kosten über den Jahresbeitrag hinaus - kostenfrei zu nutzen. Auf Wunsch kann das Mitglied zu einem passiven Mitglied werden. Dies hat zur Folge, dass das Mitglied, eine Standgebühr, die auf den Ständen aushängt, zu entrichten hat. Gegen Aufpreis von 30,00 € im Jahr, kann jedem Mitglied einen Standschlüssel, der für jeden Stand passt, ausgehändigt werden.
2. Jedes Mitglied, welches einen Standschlüssel hat und/oder an Wettkämpfen (Rundenwettkämpfe) teilnimmt, ist ein aktives Mitglied. Dieses Mitglied ist verpflichtet die Arbeitsstunden gemäß Punkt 3 der Vereinsordnung pro Jahr zu erbringen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde, wird ein Betrag von 10,00 € pro Stunde vom Girokonto des Mitgliedes eingezogen. Das Mitglied erklärt sich als Mitglied des Schützenvereins Sülzbach e.V. damit einverstanden.
3. Die Mitglieder sind wie folgt von den Arbeitsstunden betroffen:

Vom 01. – 15. Lebensjahr 0 Stunden
Vom 16. – 17. Lebensjahr 12 Stunden
Vom 18. – 65. Lebensjahr 25 Stunden

Ab dem 66. Lebensjahr oder bei Vorliegen einer Schwerbehinderung (ab einem Grad der Behinderung von 50 %) entfällt die Pflicht zur Ableistung von Arbeitsstunden. Arbeitsstunden können weiterhin auf freiwilliger Basis, ganz oder teilweise, abgeleistet werden.
4. Beschädigungen am Stand, die durch den Schützen verursacht worden sind, sind durch den Schützen wieder instand zu setzen oder gegen Übernahme der Kosten durch eine Firma wieder instand zu setzen. Wenn die Möglichkeit besteht, dass die Reparatur von vereinsinternen Mitgliedern durchgeführt werden kann, sind die Kosten für das Material plus zuzüglich bis zu 100,00 € Aufwandsentschädigung fällig. Falls das Mitglied bei der Reparatur mithilft, entfallen die 100,00 € Aufwandsentschädigung und das Mitglied muss noch die Kosten des Materials übernehmen.

5. Arbeitsstunden können an Veranstaltungen wie z.B. Schiessbudeneinsätze, Arbeitseinsätze, Wirtschaftsdienste abgeleistet werden. Die Arbeitsstunden müssen selbstständig von jedem Mitglied im Ordner (liegt im Schützenheim aus) eingetragen und vom zuständigen Verantwortlichen abgezeichnet werden.
6. Anträge zum Erlangen einer WBK, werden über die Ausschusssitzung im Abstimmverfahren erfolgen. Hierfür ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Davor muss das Mitglied einen Rundenwettkampf (6 Wettkämpfe) mitgeschossen haben, in der er das Sportgerät beantragt.
7. Das Schießen in der Schießstätte muss durch eine Standaufsicht begleitet werden. Die Standaufsicht hat Sorge zu tragen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und hat zu beachten, dass die Bestimmungen des Waffengesetzes eingehalten werden.
Die Standaufsicht kann, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte untersagen. Die Benutzer der Schießstätten haben den Anordnungen der Standaufsicht Folge zu leisten.
Eine zur Standaufsicht befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.
8. Anträge zur Vereinsordnung müssen in schriftlicher Form bei der Vorstandschaft eingehen und werden bei der nächsten Ausschusssitzung besprochen. Dies hat zur Folge, dass der Antrag an der Jahreshauptversammlung / Vollversammlung vorgebracht wird und eine einfache Mehrheit zur Beschlussfassung genügt.
9. Jedes Mitglied, das im Besitz von Schlüsseln, die zu den Gebäuden, Schränken, Tresoren usw. des Schützenverein Sülzbach e.V. ist, muss beim Austritt, Todesfall (durch Verwandte) alle Schlüssel abgeben. Bei Todesfall wird gesondert vorgegangen. Der Erhalt der Schlüssel wird von jedem Mitglied unterschrieben. Dazu gibt es ein gesondertes Blatt mit Schlüsselnummer über die Vereinsschlüssel des Schützenverein Sülzbach e.V., das unterschrieben beim Oberschützenmeister von jedem Mitglied vorliegt. Bei Rückgabe wird der Erhalt bestätigt.
10. Verstößt ein Vereinsmitglied gegen Vereinspflichten oder Vereinsvorschriften kann es durch den Vorstand abgemahnt werden. Bei wiederholten oder extremen vereinschädigenden Verstößen kann ein Vereinsausschlussverfahren eingeleitet werden.
11. Mitgliedsdaten dürfen nur den Vorstandsmitgliedern zugänglich sein. Werden die Mitgliedsdaten auf privaten Computern verwaltet, ist der Datenschutz zu gewährleisten. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so sind sämtliche Unterlagen dem Amtsnachfolger zu übergeben bzw. alle den Verein und dessen Mitglieder betreffenden Daten zu löschen.
12. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, um anfallende Aufgaben zu verteilen.

13. Der 1. Vorstand & der 2. Vorstand können in Abstimmung über einen Betrag von bis zu 1500€ im Monat ohne Zustimmung des Ausschusses entscheiden.

14. Generell dürfen die Räumlichkeiten des Vereinsheimes nur von Vereinsmitgliedern für folgende Feierlichkeiten genutzt werden:

Feierlichkeiten / Geburtstage

Diese Anlässe sind grundsätzlich genehmigt. Der Oberschützenmeister muss jedoch mindestens 3 Wochen vorher informiert werden.

Andere Feierlichkeiten von Mitgliedern oder Feierlichkeiten von Nichtmitgliedern können unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden:

- a) Rechtzeitige Antragstellung unter Bekanntgabe des Grundes an die Vorstandschaft (mindestens 3 Wochen vor dem Termin)
- b) Benennung eines aktiven Vereinsmitgliedes, das mit der Heizung, Strom, dem Vereinsinventar usw. vertraut ist; diese Person führt die Übergabe und Abnahme durch.
- c) Genehmigung für die Veranstaltung kann vom Oberschützenmeister oder dessen Vertreter erfolgen.

Gebühren:

Mitglieder 50,00 € Kautions 50,00 €

Für Schäden haftet das Mitglied und muss diese wieder in Ordnung bringen. Reinigung/Endreinigung der Anlage mit Gebäude ist Sache des Mitglieds. Die Beträge sind vor Mietbeginn zu entrichten.

Nichtmitglieder 150,00 € Kautions 150,00 €

Für Schäden haftet der Mieter und muss diese wieder in Ordnung bringen. Mietvertrag !! Reinigung/Endreinigung der Anlage mit Gebäude ist Sache des Mieters. Dies kann dazu führen, dass die Kautions nicht zurückgezahlt wird. Die Beträge sind vor Mietbeginn zu entrichten.

15. Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet. **Separates Formular ausfüllen!**